

## *Privatisierung der Gerichtsvollzieher*

Liebe Leserinnen und lieber Leser,

wir kennen doch alle die Volksweisheit, die besagt » *wer selbst mitten im Glashauss sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen*«, oder die uns immer wieder ermahnenden Worte unseres Propheten, die da lauten » *Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst, denn er ist wie Du* «

Wer in unserer Gemeinschaft nach Jahr und Tag des Abwägens zwischen positiven menschlichen Qualitäten und negativen menschlichen Schwächen also immer noch nur sich selbst der nächste sein sollte, indem er immer wieder nur Dritte beschuldigt, öffentlich beschimpft, beleidigt und/oder sogar bekämpft und bekriegt, der hätte in all den vergangenen Jahren unseres Bestehens vermutlich noch nicht viel hinzugelernt.

Denn unsere Gemeinschaft der geistig lebendigen Menschen hat sich Nächstenliebe zum Ziel gesetzt, weil wir grundsätzlich positiv für etwas eintreten wollen, und nicht gegen etwas.

Auf unser Wissen als Souverän kommt es an, wenn sich der Souverän durchsetzen will, nicht auf das Nichtwissen. Ihr Wissen steht auf dem Prüfstand, wenn auf Seiten der Verwaltung Nichtwissen möglicherweise auch nur vorgetäuscht wird. Das Wissen des Souverän ist maßgeblich, wenn sich jeder Mensch in jeder Lebenslage souverän behaupten will. Wir alle sollten uns also auch tagtäglich immer wieder neu eingestehen, daß sich unter uns allen kein einziger Mensch befindet, der alles wissen kann und/oder ohne Fehl und Tadel wäre. Unser aller Aufgabe ist die Durchsetzung unserer überpositiven Rechte, also doch ganz bestimmt nicht die verbale, emotionsgeladene Abstrafung (möglicherweise auch nur scheinbar) Unwissender, sondern die ganz geduldige sachliche Aufklärung aller Nichtwissenden mit gebührendem Anstand und Höflichkeit im Umgang miteinander, ganz egal ob Mitstreiter oder Bediensteter.

Wenn wir also immer wieder neu feststellen, daß nach ständigen Gesetzesänderungen in der Bundesrepublik nicht nur bei Justizpersonen Unwissenheit vorkommt, sondern daß auch wir selbst Vieles noch gar nicht wissen konnten, wenn wir gutgläubig jahrelang selbst auch nichts recherchiert hatten, dann sollten wir uns (zur Vermeidung von Schuldzuweisungen an immer nur andere) in erster Linie auch immer wieder neu um die erforderliche Selbstkritik bemühen.

Denn auch bei unseren Zugehörigen gibt es nach wie vor noch Unklarheiten und/oder Unsicherheiten, ob und wie sie sich gegen die Art und Weise einer beabsichtigten Zwangsvollstreckung zur Wehr setzen können, wenn sie beispielsweise von einem Gerichtsvollzieher zur Abgabe der Vermögensauskunft ein – „geladen“ werden.

Da es durchaus Gerichtsvollzieher geben kann, denen Gesetzesänderungen entgangen sein könnten und/oder deren Folgen für sie persönlich ihnen möglicherweise noch gar nicht bewusst sein könnten, sollten Sie (zum Schutz nicht ausreichend informierter Gerichtsvollzieher bzw. ungeschulter Auftraggeber wie beispielsweise Mitarbeiter der Landesjustizkassen) in jedem Fall die Möglichkeit nutzen, den jeweiligen Auftraggeber des Gerichtsvollziehers in Schriftform dazu aufzufordern, die Gefährdungshandlung in Form der Auftragserteilung an den Gerichtsvollzieher mangels Rechtsgrundlage umgehend zurückzuziehen und den Termin vom Gerichtsvollzieher sofort absetzen zu lassen, was Ihnen bis zur Terminsetzung schriftlich unbedingt bestätigt werden soll.

Zu Ihrer doppelten Sicherheit empfehlen wir Ihnen aber auch, gleichzeitig den Gerichtsvollzieher selbst zur sachlichen Aufklärung synchron ebenso rechtzeitig zur

Terminabsetzung, sowie zu seiner unerledigten Auftragsrückgabe an den Auftraggeber aufzufordern, was er Ihnen bis zur Terminsetzung unbedingt schriftlich bestätigen soll.

Teilen Sie dem Gerichtsvollzieher bitte überdies mit, daß Stillschweigen Zustimmung bedeutet, Sie bei seinem Stillschweigen bis zu der von Ihnen gesetzten Frist also dann davon ausgehen, daß der Termin abgesetzt und der Auftrag des Gläubigers von ihm auftragsgemäß an den Gläubiger zurück gegeben wurde, daß sich die Angelegenheit damit für Sie erledigt habe.

Sorgen Sie bitte dafür, daß Ihre (immer begründete) Auftragserteilung (beispielsweise per Telefax) den jeweiligen Empfänger rechtzeitig genug auch wirklich erreicht.

Machen Sie beide Instanzen bitte auch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese Ihre Auftragserteilung zur Terminaufhebung (sowie Ihr Auftrag beim Gläubiger/Gericht zur Gebührenaufhebung) kein Widerspruch und auch keine Erinnerung ist, sondern ein unmissverständlicher Stornierungsauftrag, der infolge des Mangels einer Rechtsgrundlage auch nicht als Widerspruch umgedeutet/ausgelegt werden darf.

#### Begründung Ihrer Auftragserteilung:

Jeder Mensch hat das Recht, eine Erklärung nicht abzugeben. Hierzu beziehe ich mich auf Art. 20(4) GG. Mein Recht wurde in der Ladung nicht erwähnt. Ein Merkblatt, aus dem hervorgeht, daß ich gegen die Vermögensauskunft beim Amtsgericht vorgehen kann, erhielt ich nicht.

#### Rechtsgrundlagen nach Privatisierung des Vollstreckungsorgans Gerichtsvollzieher im Zwangsvollstreckungsverfahren

Der Gerichtsvollzieher war bis zum 31.07.2012 Beamter der Justiz mit der Aufgabe, Urteile und andere Vollstreckungstitel zwangsweise zu vollstrecken sowie (auch außerhalb eines konkreten Gerichtsverfahrens) Schriftstücke zuzustellen.

Er unterstand in seiner Funktion als Landesbeamter dienstrechtlich seinen jeweiligen Dienstvorgesetzten nach dem Beamtenrecht, als Kostenbeamter dienstrechtlich Beamten der Landeskasse im Wege von regelmäßigen Überprüfungen und als eigenständiges Vollstreckungsorgan formellrechtlich dem Vollstreckungsgericht, das über gegen seine Vollstreckungshandlungen eingelegte Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe entscheidet.

Seit dem 01.08.2012 ist der Gerichtsvollzieher freiberuflich tätig (Beleihungssystem). Da der Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung von Urteilen und anderen Vollstreckungstiteln hoheitlich tätig wurde, bedurfte es dafür einer grundgesetzlichen Ermächtigung. Die einschlägige Vorschrift in Artikel 33(4) GG lautet:

*»Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.«*

Als Träger hoheitlicher Befugnisse gemäß Art. 33(4) GG war der Gerichtsvollzieher gemäß Art. 20(2) GG als besonderes Organ der vollziehenden Gewalt gemäß Art. 1(3) GG an die unverletzlichen Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht und gemäß Art. 20(3) GG an Gesetz und Recht gebunden.

Als Angehöriger der staatlichen Gewalt hatte der Gerichtsvollzieher in jedem Einzelfall die wichtigste Wertentscheidung des Grundgesetzes gemäß Art. 1(1)1 GG mit der Verpflichtung für die gesamte staatliche Gewalt gemäß Satz 2 zu beachten. Die Vorschrift lautet:

*»Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«*

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der beamteten Gerichtsvollzieher waren seit dem Inkrafttreten des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes am 12.09.1950 im § 154 GVG geregelt. Die Vorschrift lautet:

*„Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Bundesgerichtshof durch den Bundesminister der Justiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.“*

Eine weitere einfachgesetzliche Regelung betreffend der Zuständigkeit von Gerichtsvollziehern befindet sich in § 753 ZPO. Die Vorschrift lautet:

*(1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.*

*(2) Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.*

Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

Unterhalb der Gesetzesebene sind die Gerichtsvollzieherordnung und die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher geregelt.

Bedeutsam für den GV-Status sind die bis zum 31.07.2012 gegolten habenden Vorschriften der §§ 1 und 2 GVO gewesen, die da lauteten:

#### § 1 GVO Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers

*Der Gerichtsvollzieher ist Beamter im Sinne des Beamtenrechts.*

#### § 2 GVO Dienstbehörde

*1. Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers ist das Amtsgericht, bei dem er beschäftigt ist.*

*2. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.*

Die einschlägige Neuregelung befindet sich ausschließlich in § 2 GVO, da § 1 GVO ersatzlos aufgehoben worden ist.

§ 2 GVO lautet seit dem 01.08.2012 wie folgt:

#### § 2 Dienstaufsicht

*Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung handelt der Gerichtsvollzieher selbstständig. Er unterliegt hierbei zwar der Aufsicht, aber nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts.*

Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts. Die Neuregelung ist mit der Regelung in Art. 33(4) GG, die einen tragenden Verfassungsgrundsatz enthält, nicht vereinbar.

Die Unvereinbarkeit der Neuregelung der GVO mit der Vorschrift des Art. 33(4) GG hat der Bundesrat erkannt, denn die Drucksache 17/1210 vom 24.03.2010 aus der 17. Wahlperiode enthält den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen Artikel 98a einzuführen, der da lauten soll:

#### Artikel 98a

*Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und die Ausübung sonstiger Befugnisse der Gerichtsvollzieher können durch Gesetz, das die staatliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen hat, auf Personen, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. 33(4) GG sind, übertragen werden. Artikel 92 bleibt unberührt.*

Solange keine neue grundsätzliche Ermächtigungsgrundlage für Vollstreckungshandlungen der Gerichtsvollzieher im Grundgesetz anstelle der Vorschrift von Art. 33(4) GG geschaffen wird, fehlt den nicht mehr in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Gerichtsvollziehern seit dem 01.08.2012 die Legitimation, mit Gewalt hoheitliche Vollstreckungsakte zu vollziehen.

Das hat zur Folge, daß die freiberuflichen Gerichtsvollzieher zurzeit nicht mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden dürfen, im Wege der Amtshilfe auch nicht andere Behörden, die zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse einschließlich der Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, zur Unterstützung heranziehen können, sowie diese Behörden im Gegenzug auch keine Amtshilfe gewähren dürfen.

Im übrigen würde die im Entwurf vorliegende Grundgesetzänderung in Gestalt eines Artikel 98a als Legitimation für die Übertragung von mit Gewalt zu vollziehenden hoheitlichen Vollstreckungsakten nicht ausreichen.

Nach der Entstehungsgeschichte und der Fassung der Vorschrift des Art. 33(4) GG, der in engem Zusammenhang mit der Vorschrift des Absatzes 5 steht, ist in der Fassung »Angehörige des öffentlichen Dienstes« nicht die Gesamtheit der im öffentlichen Dienst Tätigen gemeint, also nicht auch der Arbeiter und Angestellte. Vielmehr lassen diese beiden Absätze erkennen, daß die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe »in der Regel« nur Berufsbeamten obliegen soll.

Der Wortlaut »in der Regel« ermöglicht die ausnahmsweise Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch andere als Berufsbeamte, z.B. durch Ehrenbeamte u.Ä., aber auf keinen Fall durch selbständige Freiberufler wie einen nicht mehr beamteten selbständigen Gerichtsvollzieher, wie es in § 2 Satz 1 GVO seit dem 01.08.2012 geregelt ist, denn die Regelung im Art. 33(4) GG stellt im wesentlichen auf das Amt, auf die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ab, und nicht auf die Person.

Das Abstellen auf die Ausübung hoheitlicher Befugnisse in Ausübung staatlicher Gewalt unter Anwendung unmittelbaren Zwangs ist aufgrund der im Grundgesetz verankerten tragenden Verfassungsgrundsätze auch zwingend geboten, da nur so gewährleistet werden kann, daß in allen Fällen, in denen die Vollstreckung in Ausübung staatlicher Gewalt unter Anwendung unmittelbaren Zwangs stattfindet, der Amtsträger an die unverletzlichen Grundrechte der Betroffenen als unmittelbar geltendes Recht gemäß Art. 1(3) GG gebunden ist.

Die Aufgabe des Staates, das Recht zu wahren, umfaßt zwar die Pflicht, rechtmäßig titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen und dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen, aber im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang stets einer ausreichenden grundgesetzlichen Ermächtigung.

Die Ausübung staatlicher Gewalt findet nämlich ihre unübersteigbare Grenze an den Grundrechten der Betroffenen. Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten, BVerfGE 21, 362 [371 f.] m.w.N.

Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1(3) GG unmittelbar geltendes Recht und damit auch Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO. Hinzu kommt die Bindung gemäß Art. 20(3) GG an Gesetz und Recht. Entscheidend für die Unzulässigkeit der Staatsgewaltausübung durch private Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgane ist Art. 20(2) GG, der ebenso wie Abs. 3 mit der Ewigkeitsgarantie gemäß Art. 79(3) GG vor Eingriffen des verfassungsändernden Gesetzgebers geschützt ist. Art. 20(2) GG lautet:

*»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.«*

Wenn der private Gerichtsvollzieher bei seinen Vollstreckungshandlungen zivilrechtlich handelt, steht ihm also die Anwendung von Gewalt einschließlich des unmittelbaren Zwangs nicht zu. Daran ändert auch nichts, daß § 2 GVO regelt, daß der private Gerichtsvollzieher der Aufsicht des Gerichts unterliegt und der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist. Er bleibt privater Freiberufler, der nicht auf das staatliche Gewaltmonopol zugreifen kann.

Eine fatale Folge der Privatisierung der Gerichtsvollzieher besteht darin, daß an die Stelle des an Gesetz und Recht gebundenen alimentierten Beamten ein in Gewinnerzielungsabsicht handelnder Freiberufler tritt.

Eine weitere ebenso fatale Folge ist die Tatsache, daß die bisher gemäß Art. 34 GG zugunsten des Bürgers (sowohl des Schuldners als auch des Gläubigers) als Grundrechtsträger geregelte Staatshaftung entfällt. Art. 34 GG lautet:

*»Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.«*

Schließlich unterläuft die Privatisierung des Gerichtsvollziehers das uneingeschränkte prozessuale Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 19(4) GG, wonach jeder Grundrechtsträger zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechtverletzung gegen den beamteten Gerichtsvollzieher einen Folgenbeseitigungsanspruch hatte, der gemäß Art. 19(4)2, 2. Halbsatz, GG vor den ordentlichen Gerichten kostenfrei geltend gemacht werden konnte.

Gegen den privaten Gerichtsvollzieher bleibt nur eine kostenträchtige Schadenersatzklage nach den zivilrechtlichen Vorschriften übrig.

Entgegen den der Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens widersprechenden Behauptungen einzelner Gerichte, einzelner Staatsanwaltschaften und des betroffenen Personenkreises in Gestalt der sog. Gerichtsvollzieher selbst, ist das Gerichtsvollzieherwesen sehr wohl privatisiert worden. Das ergibt sich zweifelsfrei aus der GVO vom 01.08.2012. Zwar hat der betreffende Gerichtsvollzieher durch den Wegfall des § 1 GVO seinen persönlichen Beamtenstatus nicht verloren, da ihm dieser Besitzstand nur nach beamtenrechtlichen Regelungen entzogen werden kann, aber in § 2 GVO ist jetzt neu geregelt, daß der Gerichtsvollzieher seit dem 01.08.2012 selbstständig handelt.

Noch deutlicher wird die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens durch den Wegfall des § 10 GVO (Diensteinkommen). Damit ist das Alimentationsprinzip des Beamtentums aufgehoben worden. Durch die Aufhebung des § 15 GVO (Annahme von Vergütungen) ist die typische Strafvorschrift der Bestechung von Beamten ersatzlos weggefallen. Deutlicher konnte der Gesetzgeber nicht zum Ausdruck bringen, daß eine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens stattgefunden hat. Und schließlich sind die für das Beamtenwesen typischen Zuständigkeitsregelungen in örtlicher und sachlicher Hinsicht durch den Wegfall der §§ 20 und 24 GVO ebenfalls entfallen.

Im Ergebnis ist festzustellen, daß das Beleihungssystem für Gerichtsvollzieher im Zwangsvollstreckungsverfahren anders als für Notare mit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Grundgesetzes unvereinbar ist, da der Gerichtsvollzieher anders als der Notar von Amt wegen befugt sein muß, die jeweilige Zwangsvollstreckung ggf. unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchzuführen.

Nach der Neuregelung wird dem privaten Gerichtsvollzieher als selbstständigem Freiberufler von einem Vollstreckungsorgan wie z.B. einem Vollstreckungsgericht eine Zwangsvollstreckung zugewiesen. Diese hoheitliche Handlung soll der Freiberufler dann auf Kosten des verpflichteten Schuldners an Stelle des Vollstreckungsorgans vornehmen. Es handelt sich also um eine typische Ersatzvornahme. Notwendige Voraussetzung für eine Ersatzvornahme ist, daß die Handlung übertragbar ist.

Die Zwangsvollstreckung unter Anwendung oder Androhung unmittelbaren Zwangs ist auf selbstständige Freiberufler gemäß Art. 33(4) GG i.V.m. Art. 1 GG und Art. 20(2) und (3) GG im Wege der Ersatzvornahme jedoch nicht übertragbar und damit verfassungswidrig.

Der Hinweis im o.a. Entwurf des Art. 98a GG auf Art. 92 GG ist irreführend, da die Rechtsprechung gar nicht betroffen ist. Der in der Drucksache 17/1210 vom 24.03.2010 aus der 17. Wahlperiode enthaltene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen Artikel 98a einzuführen, ist in gleicher Weise untauglich, da die Regelung in Art. 33(4) GG im Lichte der der Ewigkeitsgarantie gemäß Art. 79(3) GG unterfallenden absoluten Regelungen in den Artikeln 1 und 20(2) und (3) GG die im Entwurf vorgesehene Ausnahme nicht zuläßt, also unzulässig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits in seiner Entscheidung vom 27.04.1959 in BVerfGE 9, 268 - Bremer Personalvertretung – ähnlich, gemäß § 31(1)1 BVerfGG bindend für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden, festgelegt:

*»... die dauernde Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse soll in der Regel Beamten und nicht Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes übertragen werden. Soweit von dieser Regel abgewichen wird, ist die Tätigkeit des mit Hoheitsfunktionen betrauten Angestellten allerdings der des Beamten gleichzuachten. Es darf sich hier aber nach Art. 33(4) GG nur um Ausnahmefälle handeln. Würde die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfang auf Nichtbeamte übertragen, so wäre dies mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.«*

Aktuell ist daher kein Mensch in Deutschland dazu verpflichtet, gegenüber einem privaten Gerichtsvollzieher die “eidesstattliche Versicherung” abzugeben bzw. sich von ihm die eidesstattliche Versicherung abnehmen zu lassen.

Hinzuzufügen ist zudem, daß das Gesetz zur Umwandlung des Offenbarungseides in die “Eidesstattliche Versicherung” mit Art. 53 des 1. Bundesbereinigungsgesetzes im Zuständigkeitsbereich des Bundesjustizministeriums aus dem Jahr 2006 gestrichen worden ist. Die Aufforderung zur Abgabe einer “Eidesstattlichen Versicherung” ist somit nicht mehr zulässig.

Wenn zu keinem Zeitpunkt der Offenbarungseid rechtlich in eine “Eidesstattliche Versicherung” umgewandelt worden ist, so besteht, wenn überhaupt, nur die Pflicht, einen Offenbarungseid abzugeben.

Gerichtsvollzieher haben auch keinen “Dienstausweis” mehr.

Eine Privatperson bzw. ein selbständiger Unternehmer hat keine sogenannten hoheitlichen Rechte. Er darf weder das Grundstück ohne Erlaubnis, noch die Wohnung des „Schuldners“ betreten. Dessen Recht muß in der Ladung erwähnt sein. Es kann auch kein Beleg/Merkblatt für einen Fall der Abschaffung der Rechte des Gerichtsvollziehers existieren.

§ 889 ZPO ist entfallen, der beinhaltete, daß die EV gemäß dem BGB vor einem Richter abzulegen ist. Der existente § 480 ZPO Eidesbelehrung besagt:

*„Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise über die Bedeutung des Eides sowie darüber zu belehren, daß er den Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung leisten kann.“*

§ 802c ZPO Vermögensauskunft des Schuldners:

*„Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 ZPO gelten entsprechend.“*

§ 479 ZPO Eidesleistung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter:

*(1) Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Eid vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht geleistet werde, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem*

*Prozeßgericht verhindert ist oder sich in großer Entfernung von dessen Sitz aufhält und die Leistung des Eides nach § 128a Abs. 2 nicht stattfindet.*

*(2) Der Bundespräsident leistet den Eid in seiner Wohnung vor einem Mitglied des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gericht.*

Die ab dem 01.08.2012 gültige Geschäftsanleitung für Gerichtsvollzieher, Seite 15, § 4 Form des Antrages, bezieht sich auf § 900 ZPO, der zwischenzeitlich gelöscht wurde.

**GVO-Streichungen** am 01.08.2012:

§§ 1; 3; 5; 6; 10; 15; 20; 22; 22a; 24; 25; 26; 28; 31; 32; 33; 39; 42-44

1 Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers

3 Amtsz

5 Verschwiegenheit

6 Erholungsurlaub

10 Allgemeines (Besoldungsrecht)

15 Annahme von Vergütungen

20 Örtliche Zuständigkeit / Gerichtsverteilungsplan

22 Zustellungen durch die Post

22a Eidesstattliche Versicherung

24 Sachliche Zuständigkeit

25 Aufträge

26 Unzulässige Amtshandlungen; Ablehnungsbefugnis

28 Sachliche Unzuständigkeit

31 Abgabe aus Zweckmäßigkeitsgründen

32 Wohnungswechsel des Schuldners unter Mitnahme der Pfandstücke

33 Aufgabe; Zuständigkeit

39 Amtsgerichte ohne Verteilerstelle

42-44

Art. 100 GG - konkrete Normenkontrolle



(2) „Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechts des Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt (Art. 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.“

### Europäische Menschenrechtskonvention EMRK

Nach Art. 1 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK ist ein Freiheitsentzug wegen zivilrechtlicher Ansprüche unzulässig, dies gilt auch für die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung.

Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht erzwungen werden, da niemand verpflichtet ist, gegen sich selbst eine Erklärung abzugeben, arg. Dekret Gratians 2, 33, 3, 87: nemo tenetur se ipsum prodere (niemand ist verpflichtet, sich selbst zu verraten).

### Beanstandung von Gerichtskosten:

Aufgrund der Versagung rechtlichen Gehörs wurde mehrfach aufgefordert und wird hiermit wiederholt, die entstandenen Gerichtskosten sind niederzuschlagen. Eine solche Niederschlagung der Gerichtskosten ist ausdrücklich im § 21 GKG vorgesehen, falls eine falsche Sachbehandlung, z.B. die Versagung rechtlichen Gehörs, vorliegt.

In einem realexistenten Rechtsstaat muß ein Bürger verfassungskonform seine Rechte selbständig, also mündig und kostenfrei, wahrnehmen dürfen. Auch beruhen die Schulden auf einer rechtswidrigen Doppelforderung, an der sich ein gesetzestreuer Bürger nicht beteiligen / mitschuldig machen darf.

Die Erhebung von Gebühren/Beiträgen/Kosten für Einzeltätigkeiten öffentlich Bediensteter ist sittenwidrig, arg. Gaius, Dig. 50, 17, 57: bona fides non patitur ut bis idem exigatur (die gute Treue duldet nicht, daß zweimal dasselbe gefordert werde).

Öffentlich Bedienstete werden aus Steuermitteln für ihre Tätigkeit bezahlt, nicht für ihre Anwesenheit in öffentlichen Gebäuden. Eine erneute Bezahlung ihrer Tätigkeit kann der Staat daher bei Geltung des Sittengesetzes, Art. 2(1) GG, nicht verlangen.

Die verfassungskonforme Auslegung des GKG gebietet daher seine Beschränkung auf solche Fälle, in denen unbezahlte Bedienstete Diensthandlungen vornehmen oder die Diensthandlung nicht von der Dienstanweisung des Handelnden abgedeckt, aber trotzdem rechtmäßig war, was beides selten der Fall sein dürfte.

In Frage käme auch eine freiwillige Zahlung (Schenkung) bei besonders gelungener, vorbildlicher, schneller oder sonstwie überdurchschnittlicher Diensthandlung. Abgesehen davon, daß eine nach maßgeblicher Auffassung des potentiellen Schenkers derart gute Leistung hier nicht vorliegt, sind solche freiwilligen Zuwendungen an öffentlich Bedienstete auf den Wert einer kleinen Gefälligkeit, Maßstab Mittagessen <25 €, beschränkt, um Korruption zu vermeiden.

Gemeinschaft der Menschen  
im März 2016

<http://zds-dzfmr.de/>